

**Satzung  
über die Einrichtung eines Wochenmarktes  
in der Gemeinde Mutterstadt (Marktordnung)  
Vom 25. September 2001**

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 1 und 42 Landesstraßengesetz (LStrG), jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Markthoheit**

- (1) Die Gemeinde Mutterstadt (Marktbehörde) betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Im Marktbereich unterliegt der Gemeingebrauch während der Marktzeit den sich aus dem Marktverkehr ergebenden Beschränkungen. Innerhalb des Marktbereiches geht der Marktverkehr während der Marktzeit -von Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren im Sinne des § 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) abgesehen- allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

**§ 2  
Marktbereich**

- (1) Als Platz zur Abhaltung des Wochenmarktes wird der öffentliche Parkplatz in der Trifelsstraße bestimmt.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Marktbehörde einen anderen Platz zur Abhaltung des Wochenmarktes bestimmen.

**§ 3  
Markttage**

- (1) Der Wochenmarkt wird jeden Freitagvormittag abgehalten. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt.
- (2) Aus besonderem Anlass kann die Marktbehörde ausnahmsweise einen anderen Werktag als Markttag bestimmen.

**§ 4  
Marktzeit**

Die Marktzeit beginnt:

1. In den Monaten April bis Oktober um 8:00 Uhr.
2. In den Monaten November bis März um 9:00 Uhr.

Sie endet jeweils um 12:00 Uhr.

**§ 5**

## **Marktwaren**

Auf dem Markt dürfen die in § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung sowie die durch Rechtsverordnung der Landesregierung genannten Waren, mit Ausnahme von lebenden Tieren feilgeboten werden.

### **§ 6**

#### **Zuweisung und Entzug der Standplätze**

- (1) Die Marktbehörde bzw. der Marktaufseher weisen die Standplätze nach pflichtgemäßen Ermessen zu. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Standplätze werden als Tages-, Monats- oder Jahresplätze vergeben.
- (2) Die Jahresplätze werden auf schriftlichen Antrag in jederzeit widerruflicher Weise vergeben.
- (3) Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes kann abgelehnt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall wenn,
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Marktbehörde auf Dauer oder vorübergehend widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall wenn,
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Marktbesicker oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben,
  4. ein Marktbesicker die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (5) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an Dritte sowie ein Warenverkauf auf fremden Namen ist nicht gestattet.
- (6) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.

### **§ 7**

#### **Beziehen und Räumen der Marktstände**

- (1) Im Marktbereich dürfen Marktstände und Marktwaren in den Sommermonaten (§ 4 Nr. 1) nicht vor 6:00 Uhr und in den Wintermonaten (§ 4 Nr. 2) nicht vor 7:00 Uhr aufgestellt

werden.

- (2) Soweit den Marktbesckern die Aufstellung von Fahrzeugen oder fahrbaren Ständen innerhalb des Marktbereiches gestattet ist, muss die Aufstellung spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Marktzeit beendet sein.
- (3) Marktgeräte und Marktwaren müssen spätestens 1 Stunde nach der festgesetzten Marktzeit entfernt sein. Der Standplatz ist besenrein zu hinterlassen.
- (4) Wird ein zugewiesener Standplatz innerhalb einer Stunde ab Marktbeginn nicht benutzt, so kann der Marktaufseher den Standplatz anderweitig vergeben. In diesem Falle werden Benutzungsgebühren nicht erstattet, Verdienstausfall kann nicht geltend gemacht werden.

## **§ 8 Verkauf und Lagerung**

- (1) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen angeboten werden.
- (2) Grundsätzlich darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus über den Verkaufstisch zum Kundengang hin verkauft werden. Ausnahmen kann die Marktbehörde zulassen.
- (3) Waren dürfen nicht versteigert werden.
- (4) Es ist verboten Geschäftsempfehlungen, Werbeschriften, Plakattafeln usw. umherzutragen sowie Zeitschriften, Broschüren und dergleichen zu verkaufen oder zu verteilen.
- (5) Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten. Versorgungsfahrzeuge sind im Marktbereich nicht zugelassen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Mutterstadt haftet nur im Rahmen der gesetzlich geregelten Amtshaftpflicht.
- (2) Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Haftpflicht haften die Marktbesckicker für sämtliche Schäden, die sich aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.

## **§ 10 Gebühren**

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren des Wochenmarktes der Gemeinde Mutterstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 7, 8 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bußgeldbestimmungen des § 146 Abs. 2 Ziffer 5 Gewerbeordnung bleiben unberührt.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung der Gemeinde Mutterstadt vom 10. Februar 1972 außer Kraft.

Mutterstadt, den 24. September 2001  
Gemeindeverwaltung  
In Vertretung:  
**Konrad Heller**  
Erster Beigeordneter

### **Hinweis:**

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 11. Oktober 2001.